OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400760/9/MS

Datum:
Linz, 20. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. M, Adresse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. Juli 2023, GZ: 0026324/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juli 2023, GZ: 0026324/2021 AS/VS, wurde über Frau A H (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 150 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben:

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Der*die Beschuldigte, A H, geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt am 20.12.2020 um 12.43 Uhr die A7, Abschnitt Linz Wiener Straße – Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.
Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen Ihres Rechtsvertreters am 31. Juli 2023 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 28. August 2023 eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde selben Datums, mit der beantragt wurde, das Straferkenntnis zur Gänze zu beheben und das Verfahren einzustellen; das Straferkenntnis im aufgezeigten Sinn der Beschwerde abzuändern und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 29. August 2023 legte die belangte Behörde unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. November 2023, an der der Vertreter der Beschwerdeführerin sowie der Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Die Beschwerdeführerin blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Aufgrund des Vorbringens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung es habe im Juni 2020 eine Umregistrierung des Kennzeichens des fraglichen Fahrzeuges stattgefunden, wurde eine schriftliche Stellungnahme der ASFINAG zur Frage, ob und ggf. wann eine Umregistrierung auf das nunmehrige Kennzeichen erfolgt war, eingeholt. Die eingeholte Stellungnahme wurde den Parteien übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin Gebrauch gemacht, die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 20. Dezember 2020 um 12.43 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A7, Abschnitt Linz Wiener Straße – Linz VOEST bei km 007,920.

Bei der A7 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Zur fraglichen Zeit war auf dem fraglichen Fahrzeug keine gültige Klebevignette angebracht. Die auf der Windschutzscheibe befindliche Klebevignette – 2-Monats-Vignette mit Beginn 18. Oktober 2020 – war zur fraglichen Zeit (20. Dezember 2020) nicht mehr gültig.

Im Juni 2020 wurde für das fragliche Fahrzeug ein Wunschkennzeichen erworben und wurde die Umregistrierung am 22. Juni 2020 im Webshop beantragt und erfolgte seitens der ASFINAG am 23. Juni 2020 die Aufforderung die Abmeldebestätigung für das alte Kennzeichen W-18485K, den alten Zulassungsschein oder eine Versicherungspolizze, aus der diese Daten hervorgehen, binnen einer Frist von 14 Tagen nachzureichen.
Mit E-Mail vom 7. Juli 2020 setzte die ASFINAG die Zulassungsbesitzerin davon in Kenntnis, dass bei negativer Nachweisprüfung (z.B. mangels fristgerechter Einreichung erforderlicher Unterlagen) die (vorläufige) Umregistrierung mit Ablauf

des zehnten Kalendertages erlischt und die Digitale Vignette wieder auf das ursprünglich registrierte Kennzeichen zurückgesetzt wird.

Dass die Beschwerdeführerin zur vorgeworfenen Zeit das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der A7 im Abschnitt Linz Wiener Straße – Linz VOEST bei km 007,920 lenkte, ergibt sich aus der im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde einliegenden Anzeige des ASFINAG Maut Service GmbH vom 1. März 2021 und hat die Beschwerdeführerin diesen Umstand auch nicht in Abrede gestellt.

Ebenso wird von der Beschwerdeführerin zugestanden, dass die sich zur fraglichen Zeit auf dem fraglichen Fahrzeug befundene Klebevignette abgelaufen war. Dieser Umstand ergibt sich auch aus der Stellungnahme der ASFINAG samt Fotobeilage.

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung.

Dass das Fahrzeug im Juni 2020 auf ein Wunschkennzeichen umgemeldet worden war, ergibt sich aus der durchgeführten Abfrage in der Zulassungsevidenz.

Dass eine Ummeldung des früheren Kennzeichens auf das nunmehrige Kennzeichen im Webshop der ASFINAG beantragt wurde, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und der eingeholten Stellungnahme der ASFINAG.

Dass die Umregistrierung nur eine vorläufige war, die aufgrund der Nichtvorlage von Nachweisen wieder erloschen war und die digitale Vignette daher wieder auf das frühere Kennzeichen zurückgesetzt wurde, ergibt sich aus der eingeholten Stellungnahme der ASFINAG und dem dieser Stellungnahme angeschlossenen Historie.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

Punkt 3.6. der Mautordnung Version 59 regelt die Umregistrierung ab Beginn der Gültigkeit wie folgt:

„3.6 UMREGISTRIERUNG AB BEGINN DER GÜLTIGKEIT

Ab Beginn der Gültigkeit ist eine Umregistrierung nur bei Digitalen Jahresvignetten möglich.

Dabei kann eine Umregistrierung des im Mautsystem registrierten Kennzeichens auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kennzeichen in folgenden Fällen beantragt werden:

• Der Zulassungsbesitzer verlegt seinen Wohnsitz und ihm wird aufgrund der dadurch erforderlichen Neuzulassung seines Kraftfahrzeuges ein neues Kennzeichen zugewiesen (Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Wohnsitz in Österreich in einen anderen Verwaltungsbezirk verlegt wird).

• Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls des Kraftfahrzeuges ein neues Kennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls/Verlusts des Kennzeichens seines Kraftfahrzeuges ein neues Kennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird aufgrund einer Beschädigung seines Kraftfahrzeuges infolge eines Unfalls oder höherer Gewalt, die eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich macht (Totalschaden), ein neues Kennzeichen auf das neu anzumeldende Kraftfahrzeug zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird ein Wunschkennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird nach Verzicht auf das Wunschkennzeichen oder nach Erlöschen des Wunschkennzeichens ein neues Kennzeichen für sein Kraftfahrzeug zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird nach Ablieferung einer Kennzeichentafel, welche nicht mehr dauernd gut lesbar ist, gemäß § 50 Abs 2 KFG ein neues Kennzeichen zugewiesen.

• Bei Vorliegen ‚vergleichbarer Fälle' im Sinne des § 11 Abs 5 BStMG.

Vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen KFZ-Kennzeichen muss die Umregistrierung erfolgt sein. Mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette erlischt die Berechtigung des zuvor registrierten Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen.

Bei einer Umregistrierung im Webshop sind folgende Nachweisdokumente verpflichtend hochzuladen bzw. bei den Mautstellen, bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, oder beim ASFINAG Service Center vorzulegen.

• Nachweise, die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Umregistrierung ab Gültigkeit der Digitalen Jahresvignette belegen (z.B. Meldebestätigung, Totalschadensnachweis, Diebstahlsanzeige, Verlustanzeige)

• Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen aktuell registriert ist, sowie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen registriert werden soll
• Vorlage der Bestellbestätigung bzw. Bekanntgabe der Produkt-ID (bei einer Umregistrierung beim ASFINAG Service Center)
In Zweifelsfällen sind die ASFINAG bzw. jene Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

3.6.1 Bedingte Umregistrierung im Webshop der ASFINAG
Wird die Umregistrierung einer Digitalen Jahresvignette im Webshop der ASFINAG beantragt, so sind dafür jedenfalls folgende Schritte erforderlich:
• Stellen eines Antrags auf bedingte Umregistrierung
• Hochladen von geeigneten Nachweisdokumenten in den Formaten *.pdf, *.jpg oder *.tif
• Zahlung eines Betrages von EUR 18,00 inkl. USt. (unter den unten angeführten Voraussetzungen wird dieser Betrag rückerstattet). Zu den zulässigen Zahlungsarten bzw. –mittel siehe Anhang 2.
Diese im Webshop beantragte Umregistrierung ist (vorläufig) sofort wirksam und berechtigt für den Zeitraum von zehn Kalendertagen (wobei der Tag, an dem die Umregistrierung beantragt wird, nicht mitgezählt wird) zur Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes. Für diesen Zeitraum ist die Digitale Vignette für das bisherige KFZ-Kennzeichen erloschen.

Während dieser zehn Kalendertage prüft die ASFINAG die hochgeladenen Nachweisdokumente.
Die Prüfung, ob die Voraussetzungen gegeben ist, kann in gewissen Fällen (z. B. Wohnsitzwechsel innerhalb Österreichs) automatisiert unterstützt werden.
Die ASFINAG wird sich bemühen, den Antragssteller unter der von ihm bekanntgegebenen E-Mail Adresse über das Ergebnis der Nachweisprüfung zu informieren. Im Übrigen besteht jederzeit die Möglichkeit sich durch eine Abfrage in der Vignettenevidenz über das Vorliegen einer Digitalen Vignette für das jeweilige KFZ-Kennzeichen zu informieren.
Bei positiver Nachweisprüfung wird die Digitale Vignette endgültig auf das neu zugewiesene Kennzeichen umregistriert.

[…]

Bei neu zugewiesenem Kennzeichen infolge Wohnsitzwechsels, Zuweisung oder Erlöschens des Wunschkennzeichens, Verzicht auf das Wunschkennzeichen, sowie bei mit diesem Tatbestand vergleichbaren Fällen wird der Betrag von EUR 18,00 inkl. USt. als Aufwandersatz endgültig einbehalten und erfolgt keine Rückerstattung.
Bei negativer Nachweisprüfung erlischt die (vorläufige) Umregistrierung mit Ablauf des zehnten Kalendertages und gilt die Digitale Vignette wieder für das ursprünglich registrierte Kennzeichen. Der geleistete Betrag von EUR 18,00 inkl. USt. wird als Aufwandersatz endgültig einbehalten und erfolgt keine Rückerstattung.“

Im Fall der Zuweisung eines Wunschkennzeichens kann im Mautsystem die Umregistrierung beantragt werden (s. Punkt 3.6. der Mautordnung Version 59 5. Fall). Nach den unter II. getroffenen Feststellungen wurde die Umregistrierung beantragt, ist aber mangels der Vorlage der erforderlichen Nachweise im Juli 2023

wieder erloschen. Damit steht fest, dass zur fraglichen Zeit auf das fragliche Kennzeichen eine digitale Vignette nicht registriert war und auch keine gültige Klebevignette am fraglichen Fahrzeug angebracht war.

Da wie unter II. festgestellt zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette am ggst. Fahrzeug angebracht war und zur fraglichen Zeit keine digitale Vignette auf das fragliche Kennzeichen registriert war, ist die zeitabhängige Maut nicht entrichtet worden. Der Beschwerdeführerin ist somit die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, vollendet ist, ohne dass es hierfür des Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe von einem Fristablauf oder Anfrage hinsichtlich weiterer Urkunden keine Kenntnis erlangt und es handle sich um einen Dienstwagen, sodass derartige Übermittlungen durch die Halterin erfolgen müsste und auch der Halterin diesbezügliche Schreiben/E-Mails nicht zugegangen sind, es keine gesetzliche Grundlage für das Erfordernis zusätzlicher Unterlagen gebe, sind nicht geeignet, darzulegen, dass sie an der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen ist, da entgegen dem Vorbringen sich aus der Mautordnung (s.o.) ergibt, welche Unterlagen bei einer Ummeldung zwingend vorzulegen sind und in der Mautordnung auch festgelegt ist, wann die 18 Euro wieder rückerstattet werden, wobei die hier ggst. Ummeldung dort nicht genannt ist und darüber hinaus festgelegt wird, dass die Rückerstattung der 18 Euro auch bei der Negativprüfung nicht erfolgt. Darüber hinaus ergibt sich aus der Mautordnung auch keine Verpflichtung der ASFINAG über das Ergebnis der Nachweisprüfung zu informieren („wird sich bemühen), wogegen eine Verpflichtung des jeweiligen Lenkers/der jeweiligen Lenkerin besteht, sich vor Befahren einer mautpflichtigen Straße zu vergewissern, dass die Maut, sei es durch eine gültige Klebevignette oder durch eine gültige Registrierung des jeweiligen Kennzeichens für dien digitale Vignette beglichen ist, womit auch der Einwand, es handle sich um eine Dienstfahrzeug ins Leere geht. Dass die Beschwerdeführerin

sich vor dem Befahren der mautpflichtigen Straße vergewissert hatte, dass die Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, wurde im Verfahren nie vorgebracht.
Damit ist der Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin sowie die lange Verfahrensdauer als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Ebenso wurde der Umstand, dass die Beschwerdeführerin kurz nach dem Vorfall eine digitale Vignette erworben hatte, zugunsten der Beschwerdeführerin berücksichtigt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung bei Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe (Unbescholtenheit sowie lange Verfahrensdauer und der Umstand, dass die Beschwerdeführerin kurz darauf eine digitale Vignette erworben hatte) aus und verhängte unter Anwendung des § 20 VStG („Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher,

so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“) eine Geldstrafe von 150 Euro, was die Hälfte der in § 20 Abs. 1 BStMG vorgesehenen Mindeststrafe darstellt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175), was ggst. jedoch, wie bereits von der belangten Behörde festgestellt, nicht der Fall ist, sodass die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht kommt.

An der Strafbemessung der belangten Behörde konnte somit kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 30 Euro. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß